

GEBÜHRENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	1 - 2
GEGENSTAND.....	1
BEMESSUNG.....	1
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	2
ERHEBUNG	2
GEBÜHRENBEREICHE	4 - 10
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	5 - 6
BAUWESEN.....	6 - 8
HUNDETAXE	8
STEUERWESEN.....	8 - 9
DATENSCHUTZ.....	9
VERSCHIEDENES.....	9
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9 - 10

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und allfällige Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, berechnet der Gemeinderat besondere oder über das übliche Arbeitsmass hinausgehende Leistungen nach dem Stundenansatz (Minimum: Aufwandgebühr I, Maximum Aufwandgebühr II).

⁵ Bei dringlicher Behandlung von Geschäften kann ein Zuschlag bis zum einfachen Satz der Normalgebühr erhoben werden.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnis- mässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr wird so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und der notwendigen Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungs- arten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | |
|--|------------------|
| a) für normale Verwaltungstätigkeit: | Aufwandgebühr I |
| b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: | Aufwandgebühr II |

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand wird vom Sachbearbeiter gestützt auf die jeweilige Tätigkeit festgesetzt. Er wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis, Verfügung Erbschaftsinventar	Fr. 100.--
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern
Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein
Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs 2 KbüG
Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs 3 EbüV
Gratis

Art. 18

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung
Fr. 260.-- bis Fr. 400.--

² Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung
Fr. 125.-- bis Fr. 250.--

Art. 19

¹ Lebensbescheinigung
Fr. 15.--

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20

¹ Desinfektionen
Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art 21

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:
Gebühren gemäss Art. 27 ff

² Stellungnahme zur
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I
b) Uebertragung einer Betriebsbewilligung
Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung
Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang
Aufwandgebühr II

³ Durchführung der Einspracheverhandlung
Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle
Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	Art. 22	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Leumundszeugnis	Art. 23	
	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 24	
	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 25	
	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 26	
	Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklambewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr I bzw. effektive Kosten des Geometers
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 28	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel: Kleines Baugesuch ordentliches Baugesuch	Aufwandgebühr II bzw. mind. 1 Stunde mind. 2 Stunden
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretungsentscheid/Bauabschlag/ Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungs- behörde)	² Einholung von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Aufwandgebühr II
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.--
b) Strassenanschluss	Fr. 30.--	
c) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--	
d) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
e) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde ist nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 30	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 29/7 Gebührenreglement
Projektänderung Verlängerungen	Art. 31 Gesuch um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensvorschriften analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	4.2 Baukontrolle	
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 35 Kontrolle auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen,	pro Besuch Fr. 40.--

Kanalisations- und Wasseranschluss,
Feuerpolizei, Schutzraumabnahme,
Schlussabnahme

Massnahmen **Art. 36**
Baupolizeiliche Massnahmen:
Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.
Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 37**
Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeitung oder Abänderung von
a) einer Ueberbauungsordnung Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung. Aufwandgebühr II
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im
Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 38**
Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

5. Hundetaxe

Grundsatz **Art. 39**
¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes

Taxpflicht ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter ist als sechs Monate

Höhe der Taxe ³ Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich; sie beträgt pro Jahr Fr. 40.--

6. Steuerwesen

Veranlagung **Art. 40**
¹ Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--

² Registernachschatz / Auskunft über Steuer-taxation Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung **Art. 41**
¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) Fr. 5.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

7. Datenschutz

Art. 42

¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

8. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 43

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 44

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 45

Versicherungsausweis-Duplikat gemäss Weisungen des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 46

¹ Verfügung Fr. 30.--

III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif in geeigneter Weise.

Uebergangsbestimmungen

Art. 48

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten**Art. 49**

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 30. Mai 1997 auf.

Dieses Gebührenreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2013 beraten und angenommen worden.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

U. Gfeller

M. Gerber

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 15. Mai 2013 bis 14. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Anzeiger oberes Emmental vom 8. Mai 2013 publiziert.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- und Beschwerdefrist eingegangen.

6197 Schangnau, 22. Juli 2013

Der Gemeindeverwalter:

M. Gerber